



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# **Entwicklung von Kerncurricula**

## **Rahmenvorgaben**

Mit dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) sind die Grundlagen für eine Reform der Lehrerausbildung an den Hochschulen gelegt.

Die Lehrerausbildung soll berufsbezogener und praxisorientierter werden. Im Zentrum der Reform steht dabei der Paradigmenwechsel von inhaltlichen Vorgaben zu professionsbezogenen Kompetenzen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge ist Aufgabe der Hochschulen. Deren Auftrag ist es, die Lehrerausbildung kontinuierlich weiterzuentwickeln. Zur Sicherung landesweiter Vergleichbarkeit der Anforderungen und als Grundlage für die Evaluation dienen diese Rahmenvorgaben.

## **1. Rahmenvorgaben - Kerncurricula - Studienordnungen**

Die Rahmenvorgaben beschreiben die Leitlinien für die Entwicklung von Kerncurricula, in denen die Ziele der LPO für die Gestaltung des Lehramtsstudiums weiter konkretisiert werden. Sie zielen auf eine systematische Professionalisierung des Lehrerberufs, deren Grundlagen in der Hochschulausbildung gelegt werden. Sie benennen grundlegende berufliche Kompetenzen und Standards. Sie machen Aussagen zu den Praxisphasen und zur Modularisierung des Studiums.

Die Kerncurricula konkretisieren die hier vorgegebenen grundlegenden Kompetenzen und Standards. Dabei soll ein für alle Lehrämter gemeinsamer Grundbestand gewährleistet werden.

Die Auswahl und Anordnung von Inhalten orientiert sich am systematischen Aufbau von disziplin- und professionsorientiertem Wissen und Können. Die Kerncurricula beschreiben die Funktion der Module im Gesamtzusammenhang des Studienverlaufs. Sie legen dar, wie das jeweilige Fach oder die beteiligten Fächer die Lehrangebote auf diese Aufgaben hin überprüfen und weiterentwickeln.

Die Kerncurricula sichern die Vergleichbarkeit der Anforderungen in Studium und Prüfung.

Die Erstellung der Kerncurricula, ihre Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung ist Aufgabe der Hochschulen. Die Zentren für Lehrerbildung haben hierbei eine koordinierende und unterstützende Funktion.

Die Studienordnungen nehmen die Kerncurricula als Obligatorik auf. Damit sind die Verpflichtungen sowohl für die Hochschule als auch für die Lehrenden wie die Studierenden gleichermaßen deutlich.

## 2. Grundlegende berufliche Kompetenzen

Das Lehramtsstudium ist an grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Qualitätssicherung und Evaluation zu orientieren (§ 2 Abs.6 LABG). Diese Kompetenzen sollen für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer die Grundlage bilden, ihren Beruf wissenschaftlich fundiert und reflektiert auszuüben.

Grundlage des Erwerbs der Kompetenzen ist ein hinreichendes Wissen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft. Dieses ist von den Hochschulen in den Kerncurricula zu beschreiben.

Die Studierenden sollen mit dem Wissenserwerb professionsbezogen lernen,

- Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
- wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und Theorien anzuwenden und für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösefähigkeit),
- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle zu analysieren, zu beurteilen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
- eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
- fachwissenschaftliche und pädagogische Sachverhalte zu beurteilen, pädagogische Entscheidungen zu treffen, zu erproben und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Dieser Lernprozess soll mit der Entwicklung der Fähigkeit und Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können im Zusammenhang mit einer bewussten Rollenübernahme verantwortungsvoll in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

### **3. Standards für Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft und Praxisphasen**

#### **3.1 Fachwissenschaft**

Für das fachwissenschaftliche Studium sollen die grundlegenden Kompetenzen so konkretisiert werden, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung befähigt werden,

- zentrale Fragestellungen der jeweiligen Disziplin und damit verbundene Erkenntnisinteressen zu skizzieren sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
- Methoden der Disziplin zu beschreiben und anzuwenden und sie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen,
- fachbezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren,
- Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen,
- fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einzuordnen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen,
- die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einzuschätzen,
- sich in neue für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einzuarbeiten.

#### **3.2 Fachdidaktik**

Für das fachdidaktische Studium sollen die grundlegenden Kompetenzen so konkretisiert werden, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung befähigt werden,

- wissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darzustellen und zu präsentieren sowie hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,

- den bildenden Gehalt disziplinärer Inhalte und Methoden zu reflektieren, fachliche Inhalte in einen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und zu durchdenken sowie fachübergreifende Perspektiven zu beachten,
- Grundlagen und Prozesse fachlichen und fachübergreifenden Lernens unter Berücksichtigung fachspezifischer Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten zu analysieren und exemplarisch zu erläutern,
- die Rolle sowie die Funktion von Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien in der Gestaltung fachlicher Lehr-/Lernprozesse zu analysieren, zu erproben und zu reflektieren,
- die Bedeutung des Unterrichtsfachs im Kontext der Schulfächer und die Rolle als Fachlehrerin oder Fachlehrer zu reflektieren.

### **3.3 Erziehungswissenschaft**

Für das erziehungswissenschaftliche Studium sollen die grundlegenden Kompetenzen so konkretisiert werden, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung befähigt werden,

- Voraussetzungen und Bedingungen sowie Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit geeigneten diagnostischen Mitteln zu erfassen, zu berücksichtigen und Fördermaßnahmen zu skizzieren,
- Heterogenität als Chance wahrzunehmen und Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu beschreiben und einzuschätzen (§ 1 Abs. 4; § 5 Abs. 2 und 3 LPO),
- Zielvorstellungen für Unterricht und Erziehung analytisch zu erfassen und selbst zu formulieren, zu begründen und zu bewerten sowie entsprechende Lernerfolgskontrollen zu entwerfen,
- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule – einschließlich der Nutzung geeigneter Medien sowie der mit ihnen verbundenen Informations- und Kommunikationstechnologien – analytisch zu erfassen und unter Beachtung möglicher Alternativen selbst zu entwerfen und zu erproben,
- Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung wahrzunehmen und damit in angemessener Weise umzugehen sowie Beratungssituationen zu planen und zu erproben,

- Bedingungen und Maßnahmen der Schulentwicklung zu beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu erläutern,
- Schule und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

### **3.4 Praxisphasen**

Für die Praxisphasen sollen die grundlegenden beruflichen Kompetenzen durch systematische Verknüpfung von theoretischen Studien mit Praxiswissen und schulpraktischer Erfahrung so konkretisiert werden, dass die Studierenden befähigt werden,

- wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen,
- Differenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem Handeln zu reflektieren,
- die Bedeutung von Theorien für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen,
- erste Erfahrungen aus der Perspektive der Lehrertätigkeit zu gewinnen und daraus Fragen und Explorationsaufgaben zu entwickeln,
- fachlichen Unterricht - unter Verwendung geeigneter Medien oder Informations- und Kommunikationstechnologien – bei Beachtung von Alternativen exemplarisch zu planen, zu erproben und zu reflektieren.

## **4. Modularisierung**

Bei der inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module ist zu beachten:

- Module sollen 6 bis 10 SWS umfassen (§ 7 LPO) und innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen sein.
- Jedes Modul ist in seinem Inhalt und in seiner Funktion zu beschreiben. Die Modulbeschreibung soll deshalb Aussagen insbesondere zu folgenden Punkten enthalten:
  - spezifischer Schwerpunkt des Moduls,
  - Operationalisierung der jeweils zu erwerbenden Kompetenzen,

- Lehr- und Lernarrangements des Moduls,
- Stellenwert des Moduls im Studienverlauf
- gewählte Formen der Leistungskontrollen und Prüfungen.

Die Module sollen als Lernmodell, an dem die Studierenden sich in ihrem beruflichen Handeln orientieren können, gestaltet sein. Dabei ist die Verknüpfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder disziplinübergreifenden Studienanteilen anzustreben.

## **5. Qualitätssicherung**

### **5.1 Leistungskontrollen und Prüfungen**

Studienbegleitende Leistungskontrollen und Prüfungen im Zusammenhang von Modulen ersetzen die bisherige Konzentration der Prüfungsleistungen am Ende des Studiums. Da die Modularisierung auf den Erwerb bestimmter Kompetenzen ausgerichtet ist, sollen Prüfungsformen entwickelt werden, in denen die Studierenden den Nachweis erbringen können, dass sie prüfungs- und situationsgerecht das Wissen nicht nur referieren, sondern auch den kompetenten Umgang mit Wissen und Methoden demonstrieren können. Geeignete, auf die jeweiligen Module bezogene Prüfungsformen sowie ggf. Alternativen werden in den Studienordnungen ausgewiesen (§16 LPO). Dabei müssen die Prüfungsanforderungen so formuliert sein, dass sie eine Beurteilung der Kompetenzbeherrschung ermöglichen.

### **5.2 Evaluation**

Evaluation ist ein wesentliches Element der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung. Insofern konkretisiert sich in ihr der Entwicklungsauftrag der Lehrerbildung. Ein Beitrag hierfür kann z.B. die Auswertung von Prüfungsergebnissen zum Vergleich der Qualität der Ausbildung an verschiedenen Standorten sein. Auf der Grundlage von § 52 Abs. 3 LPO wird ein kooperatives Evaluationskonzept gemeinsam von den Hochschulen, dem Prüfungsamt und den Ministerien entwickelt. Gegenstand der Evaluation ist die Realisierung der für die Lehrerbildung geltenden Zielsetzungen (§2 LABG, §§ 1 bis 4 LPO) sowie dieser Rahmenvorgaben.

Die mit der Evaluation verbundene Qualitätsentwicklung soll durch einen kontinuierlichen Qualitätsdialog unterstützt werden. Dieser Dialog verdeutlicht und konkretisiert das gemeinsame Interesse der beteiligten Institutionen an der Reform der Lehrerbildung. Mit hochschulübergreifenden Workshops, Expertenkolloquien und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen können die Hochschulen ihre Entwicklungs- und Evaluationsarbeit an der Reform nachhaltig fördern und stärken.